





Einleitung

Seit dem Psychologengesetz 2013 besteht für **im Feld tätige Einrichtungen** sowie alle Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in freier Praxis die **Möglichkeit, eine praktische Fachausbildungsstelle für PsychologInnen in Ausbildung anzubieten.** Da in diesem Zusammenhang oftmals noch einige Unklarheiten bestehen, hat der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) sich dazu entschieden, diese Informationsbroschüre herauszugeben.

Sie sind interessiert daran, junge KollegInnen auszubilden und Ihr wertvolles Wissen weiterzugeben? Sie wollen zu einer umfassenden und professionellen Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie beitragen? Dann entscheiden Sie sich dazu, eine Ausbildungsstelle für PsychologInnen in Ihrer Institution anzubieten! Von dem Know-how der KollegInnen in der Fachausbildung Klinische Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie profitieren auch Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die PsychologInnen in Fachausbildung sind bestens ausgebildete, schnell eingearbeitete und fachlich geeignete Zusatzkräfte, die Sie umfassend einsetzen können (z.B. als Unterstützung bei der Durchführung von Diagnostik, Beratungen, Behandlungen).

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen, in denen Klinische PsychologInnen und/ oder GesundheitspsychologInnen tätig sind, dürfen praktische Fachausbildungsstellen in den jeweiligen Bereichen anbieten.

Sie sind als Klinischer/e PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn selbstständig in freier Praxis tätig?

Dafür haben wir einen eigenen Folder erarbeitet, der Ihnen umfassende Informationen bietet. Unseren Folder "Selbst Klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen ausbilden" finden Sie auf der Website des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP).



Inhalt

1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?	4
2. Wie können Sie den/die PsychologIn in Fachausbildung einsetzen?	5
3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?	7
4. Wie sollen Psychologinnen in Fachausbildung entlohnt werden?	8
5. Was ist bei der Anstellung zu beachten?	9
6. Was ist das Rasterzeugnis?	10
7. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen?	11



1. Können Sie eine Fachausbildungsstelle anbieten?

Damit Sie in Ihrer Einrichtung oder Organisation eine Fachausbildungsstelle anbieten können, ist Folgendes zu beachten:

- Die Fachausbildung hat unter Anleitung eines/r Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zu erfolgen, der/die seit mindestens zwei Jahren in die Berufsliste eingetragen ist und mindestens 20 Wochenstunden in der Einrichtung oder Praxis t\u00e4tig ist.
- Zu Beginn der Ausbildung sollte der/die Klinische PsychologIn oder GesundheitspsychologIn zumindest fünf Stunden pro Woche, später zumindest zwei Stunden pro Woche für die direkte persönliche Anleitung des/der PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.



Seit dem Psychologengesetz 2013 müssen sich Ausbildungsstellen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) **nicht** mehr akkreditieren lassen. Die Überprüfung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die Ausbildungseinrichtungen mit Hilfe eines Rasterzeugnisses. Die im Rasterzeugnis festgelegten Qualitätskriterien sind einzuhalten.



Haben Sie sich entschlossen, eine Fachausbildungsstelle anzubieten, dann können Sie diese in die **Liste der Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP) für Fachausbildungsstellen** eintragen lassen. Die Liste ist eine freiwillige Sammlung von Angeboten für praktische Fachausbildungsstellen und unterstützt so PsychologInnen in Fachausbildung bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.



2. Wie können Sie den/die Psychologin in Fachausbildung einsetzen?



Fachauszubildende sind Hilfspersonen der Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen. Der/die Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn tragen letztlich die Verantwortung, deshalb dürfen die PsychologInnen in Fachausbildung nur unter Anleitung und Aufsicht tätig werden (§ 32 Psychologengesetz 2013).

Der Grad der Aufsichtspflicht richtet sich typischerweise nach den **individuellen Fähig-keiten** und der **bisherigen praktischen Erfahrung** des/der PsychologIn in Fachausbildung. Ziel ist es, die PsychologInnen in Fachausbildung schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.

Das Psychologengesetz 2013 legt fest, welche **Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Fachausbildung** erlernt werden sollen. Es müssen **nicht** alle in der Folge genannten Bereiche **durch eine Ausbildungsstelle** abgedeckt werden. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal 4 Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur Klinischen Psychologin umfasst folgende Inhalte (§ 24 Psychologengesetz 2013):

Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest 2.098 Stunden unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r Klinischen Psychologin, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen.
- Klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern sowie Problemstellungen und mit verschiedenen Altersgruppen, fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit ÄrztInnen (KonsiliarärztInnen sind nicht ausreichend).



- Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung.
- Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten und Besprechungen in multiprofessioneller
 Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum/zur GesundheitspsychologIn umfasst folgende Inhalte (§ 15 Psychologengesetz 2013):

Eine **gesundheitspsychologische Tätigkeit** im Ausmaß von insgesamt **zumindest 1.553 Stunden** unter Anleitung und Fachaufsicht eines/r GesundheitspsychologIn, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit.
- Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (z.B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung).
- Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (z.B. Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung).
- MitarbeiterInnen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen.

Darüber hinaus sind auch die vom BMASGPK bereitgestellten Rasterzeugnisse zu beachten (weitere Informationen zum Rasterzeugnis finden Sie unter **6. Was ist das Rasterzeugnis?**).





Der seit 1.1.2020 geltende Gesamtvertrag für klinisch-psychologische Diagnostik regelt die Möglichkeit der Einbeziehung von PsychologInnen in Fachausbildung bei der Erbringung von Leistungen, die mit der Sozialversicherung abgerechnet werden. Sie können als Hilfspersonen für Exploration, Instruktion der PatientInnen, Durchführung der Tests sowie deren Auswertung im Verhältnis 1:1 zum/zur VertragspsychologIn herangezogen werden. Pro VertragspsychologIn darf somit maximal ein/e PsychologIn in Fachausbildung als Hilfsperson tätig sein.

3. Wie finden Sie einen/e PsychologIn in Fachausbildung?

Sie können Ihre Stellenanzeige auf der Website des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) hochladen, dann wird diese kostenlos in der Jobbörse für BÖP-Mitglieder veröffentlicht. Die ÖAP informiert die Teilnehmerlnnen der theoretischen Ausbildung gerne über freie Ausbildungsstellen.



In einer Stellenanzeige ist verpflichtend das (kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Mindestgehalt anzugeben. Die **Angabe des Mindestgehaltes** hat betragsmäßig und unter Anführung der Zeiteinheit von Stunden pro Woche oder Monat (ohne anteilige Sonderzahlungen) zu erfolgen. Ebenso ist bei dem Stellenangebot auf eine **geschlechtsneutrale Schreibweise** zu achten.



4. Wie sollen Psychologinnen in Fachausbildung entlohnt werden?

Im Rahmen des Psychologengesetzes 2013 werden keine Vorgaben über die Höhe eines Entgelts gemacht. Aus diesem Grund sind die Fachauszubildenden durch den/die konkrete/n ArbeitgeberIn nach den dem Tätigkeitsbild entsprechenden Einstufungen zu entlohnen bzw. in jene Beschäftigungsgruppe des jeweils anwendbaren Kollektivvertrags einzustufen, die der Wertigkeit dieser angeleiteten und beaufsichtigten Tätigkeit am ehesten entspricht.

Für Beschäftige in der privaten Sozial- und Gesundheitsbranche gilt der Kollektivvertag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV), welcher gesatzt ist. Dies bedeutet, dass er (so nicht ein anderer Kollektivvertrag auf das konkrete Arbeitsverhältnis anzuwenden ist) nicht nur für die Mitgliedsorganisationen der Sozialwirtschaft Österreich, sondern für alle "Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen" gilt.

Mit 1.1.2024 hat der SWÖ-KV insbesondere im Hinblick auf die Entlohnung von Fachausbildungsstellen eine bedeutende Änderung erfahren: So sind seither GesundheitspsychologInnen und Klinische PsychologInnen in Ausbildung nun verpflichtend in Verwendungsgruppe 7 einzustufen. Der BÖP empfiehlt, dieser Einstufung auch in der freien psychologischen Praxis zu folgen.



Den aktuellen **Kollektivvertrag des SWÖ** inklusive aktueller Gehaltstabelle finden Sie unter: *www.swoe.at*.



5. Was ist bei der Anstellung zu beachten?



Die praktische Fachausbildungstätigkeit muss im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden.

Ein Arbeitsverhältnis hat die **arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Angestelltengesetz** zu erfüllen und kommt durch den **Abschluss eines Dienstvertrages** zustande.

Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Ebenso sind geringfügige Anstellungen erlaubt. Liegt das Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Pflicht zur Vollversicherung.



6. Was ist das Rasterzeugnis?

Das BMASGPK hat zur Überprüfung der praktischen fachlichen Ausbildungstätigkeit ein Rasterzeugnis erstellt. Es sind darin jene Inhalte zu bestätigen, die auch tatsächlich bei dem/der jeweiligen ArbeitgeberIn absolviert wurden.



Ein/eine DienstgeberIn muss nicht das gesamte Spektrum des Rasterzeugnisses abdecken. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal vier Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Supervision, die PsychologInnen im Rahmen ihrer Fachausbildung absolvieren müssen, kann (auch zum Teil), muss aber nicht, von dem/der Arbeitgeberln angeboten werden. **50 Einheiten** Supervision müssen jedoch **bei einer anderen Person als der Fachaufsicht** absolviert werden und sollen nach Möglichkeit nicht in der Einrichtung stattfinden, in welcher der praktische Teil der Fachausbildung erfolgt.

Das Rasterzeugnis ist von dem/der für die Fachaufsicht verantwortlichen Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn **zu unterzeichnen**. Damit bestätigt er/sie die Richtigkeit der Angaben.

Ein gewisser **Teil der praktischen Fachausbildung** ist in einem **klinikartigen Setting** zu absolvieren, um Erfahrung in der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen (insbesondere Ärztlnnen) zu sammeln. Dieser Teil beträgt in der **Klinischen Psychologie 1000 Stunden** und in der **Gesundheitspsychologie 300 Stunden**.

Die Rasterzeugnisse finden Sie auf der Website des BMASGPK.



7. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildungsstellen. Bitte zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

KONTAKT



Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP):

Telefon: 01/407 26 72 0 E-Mail: akademie@oap.at www.psychologieakademie.at

KONTAKT



Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP):

Telefon: 01/407 26 71 0 E-Mail: buero@boep.or.at

www.boep.or.at

KONTAKT



Dachverband der Sozialversicherungsträger:

www.sozialversicherung.at

KONTAKT



Österreichische Gesundheitskasse ÖGK:

www.gesundheitskasse.at



Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen | BÖP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien Telefon: +43 (0)1 407 26 71-0 buero@boep.or.at www.boep.or.at



Österreichische Akademie für Psychologie | ÖAP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien Telefon: +43 (0)1 407 26 72-0 akademie@oap.at www.psychologieakademie.at

Teilen Sie uns auf 🜃 🧿



